

Interdisziplinäres Schlaganfallzentrum München (ISZM^{LMU}) Klinikum der Universität München

Statut

Präambel

Die Möglichkeiten bei der Behandlung von Schlaganfallpatienten und Patienten mit zerebralen Gefäßkrankungen haben sich grundlegend erweitert. Interdisziplinäre Behandlungsansätze gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Die im Einzelfall optimale Behandlungsstrategie hängt neben der klinischen Symptomatik und dem Gefäßbefund auch von den individuellen Begleitumständen ab. So haben viele Patienten kardiopulmonale Begleiterkrankungen, sind bereits vorbehandelt (z.B. koronarer Stent) oder stehen vor einem notwendigen Eingriff. Medikamentöse Therapien müssen daher abgestimmt und Eingriffe sorgfältig geplant sein. Aufgrund der geringen Ischämietoleranz des Gehirns ist rasches und koordiniertes Handeln dabei essentiell.

Die Weiterentwicklung i.B. interventioneller und radiochirurgischer Verfahren und die Erprobung von neuen Therapiestrategien ist in vollem Gang. Obgleich experimentell, erfolgen diese Behandlungen vielerorts ohne ein klar festgelegtes und interdisziplinär abgestimmtes Protokoll. Die Abläufe sind im Detail oft nur unzureichend geregelt, eine systematische Auswertung der Behandlungsergebnisse und der Langzeitverläufe bleibt häufig aus. Um die Entwicklung innovativer Therapiestrategien nachhaltig voranzutreiben sind Qualitätskontrollen essentiell. Dieser Tatsache soll mit der Gründung eines Interdisziplinären Schlaganfallzentrums in München (ISZM) Rechnung getragen werden.

§ 1

Organisationsform und Sitz

(1) Gemäß Beschluss des Klinikums-Vorstands vom 13.7.2006 wird ein Interdisziplinäres Schlaganfallzentrum München (ISZM^{LMU}) am Klinikum der Universität München eingerichtet.

(2) Das ISZM^{LMU} ist eine vom Klinikum der Universität München getragene nicht-rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft von Ärzten, klinischen Wissenschaftlern und Grundlagenwissenschaftlern.

§ 2 Aufgabe

(1) Die Aufgaben des ISZM^{LMU} sind unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes zu erfüllen

(2) Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:

1. Die optimierte Behandlung von Schlaganfallpatienten und Patienten mit zerebralen und spinalen Gefäßerkrankungen mittels eines qualitätskontrollierten interdisziplinären Behandlungskonzepts
2. Die Entwicklung neuer diagnostischer und therapeutischer Verfahren
3. Die systematische klinische und wissenschaftliche Evaluation dieser Verfahren mittels standardisierter Messparameter

Die Entwicklung neuer Therapieverfahren soll sich auf alle Behandlungs-Bereiche beziehen und rehabilitative Aspekte mit einbeziehen.

Eine weitere Aufgabe ist der Ausbau von Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet zerebrovaskulärer Erkrankungen.

Unberührt bleibt davon die krankenhausentgeltrechtliche Abrechnung der erbrachten Leistungen durch die zuständigen Träger der behandelnden Einrichtungen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des ISZM^{LMU} sind:

1. Ordentliche Mitglieder:

- a. Die jeweiligen Direktoren / Leiter der unmittelbar am ISZM^{LMU} beteiligten Einrichtungen.

Hierzu gehören:

- Neurologische Klinik und Poliklinik, Standort Großhadern
- Neurochirurgische Klinik, Standort Großhadern
- Institut für Klinische Radiologie, Standort Großhadern
- Abteilung Neuroradiologie, Standort Großhadern
- Klinik für Anästhesiologie, Standort Großhadern
- Cyberknife-Zentrum, München Großhadern
- Medizinische Klinik I, Standort Großhadern
- Leiter der Gefäßchirurgie, Standort Großhadern

- b. Die schwerpunktmäßig in die Betreuung von Patienten mit zerebralen Gefäßerkrankungen involvierten jeweiligen Oberärzte.

Hierzu gehören:

- der Oberarzt der Stroke Unit
- der Oberarzt der Neurologischen Intensivstation
- der für die Vaskuläre Neurochirurgie zuständige Oberarzt
- der Oberarzt der Neurochirurgischen Intensivstation
- der für die Interventionelle Neuroradiologie zuständige Oberarzt
- der für die Diagnostik zuständige Oberarzt der Neuroradiologie
- der für das CT zuständige radiologische Oberarzt
- der für die Neuroanästhesie zuständige Oberarzt

2. Außerordentliche Mitglieder:

- a. Hochschullehrer der Ludwig-Maximilians-Universität München, die im Rahmen des ISZM^{LMU} maßgeblich an der Behandlung von Patienten mit zerebralen Gefäßerkrankungen beteiligt sind, oder schwerpunktmäßig auf dem Gebiet zerebraler Gefäßerkrankungen forschen,
- b. andere Hochschullehrer der Münchener Universitäten und anderer Hochschulen und wissenschaftlicher Einrichtungen in Bayern,
die im Sinne der Zielsetzung des §2 in verantwortlicher Position tätig sind, wenn durch die Zusammenarbeit mit ihnen die Erreichung des Ziels gefördert wird.

Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag durch Entscheidung der Geschäftsführung (§6 Abs.2. Nr. 2). Sie besteht für 3 Jahre und kann auf Antrag des Mitglieds durch die Geschäftsführung verlängert werden (§6 Abs. 2 Nr. 2).

(2) Ein ordentliches Mitglied (Abs. 1 Nr. 1), das in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis beim Freistaat Bayern im Klinikum tätig ist, erfüllt durch seine Mitarbeit im ISZM^{LMU} Dienstaufgaben, sofern gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Art. 9 Bay Hochschulpersonalgesetz) sowie die Ausgestaltung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht entgegenstehen.

(4) Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit für ISZM^{LMU} Projekte Spenden und Drittmittel einwerben. Alle dem ISZM^{LMU} zur Verfügung stehenden Mittel werden vom Klinikum unter einer eigenen Anordnungsstelle gesondert verwaltet.

§ 4 Organe

Organe des ISZM^{LMU} sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§5)
- (2) die Geschäftsführung (§6)
- (3) das Kuratorium (§8)

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bilden

1. die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs 1 Nr 1) und
2. drei Außerordentliche Mitglieder (§ 3 Abs1. Nr 2), die von der Geschäftsführung auf Vorschlag der Außerordentlichen Mitglieder bestellt wurden.

(2) Sie hat folgende Aufgaben:

1. Verabschiedung eines Status und einer Geschäftsordnung auf Vorschlag der Geschäftsführung
2. Beratung über die Tätigkeit des ISZM^{LMU}
3. Ausarbeitung von Empfehlungen für das Arbeitsprogramm
4. Entscheidung über die Gestaltung des Lehrprogramms und Vorschlag an die Fakultät für die Übernahme in deren Lehrveranstaltungsangebot
5. Empfehlung von Themen für interdisziplinäre Konferenzen und Kolloquien
6. Wahl der Geschäftsführung (§6 Abs. 1)
7. Unterbreitung von Vorschlägen für die Berufung von Mitgliedern des Kuratoriums (§ 9 Satz 2)
8. Entlastung der Geschäftsführung
9. Entscheidung über die Weiterführung oder Auflösung des ISZM^{LMU} nach Anhörung des Kuratoriums, erstmalig nach Ablauf von 5 Jahren seit der Gründung des ISZM^{LMU}

(3) Die Mitgliederversammlung ist von der Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr einzuberufen; die Außerordentlichen Mitglieder (§3Abs. 1 Nr. 2) des ISZM^{LMU} werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und wirken bis auf die drei von der Geschäftsführung bestellten stimmberechtigten Außerordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) beratend mit.

Auf Wunsch von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist die Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche einzuberufen. Der Sprecher führt den Vorsitz. Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des ISZM^{LMU} besteht aus drei Mitgliedern,

1. die von der Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 1) aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden,
2. die die verschiedenen Fachrichtungen angemessen vertreten

Ein auf Vorschlag der Außerordentlichen Mitglieder von der Geschäftsführung bestimmtes außerordentliches Mitglied nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsführung teil.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Geschäftsführung aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung..

(2) Aufgaben der Geschäftsführung sind

1. Erstellen eines Vorschlags für die Geschäftsordnung
2. Entscheidung über:
 - a. die Aufnahme von neuen Mitgliedern (§ 3 Abs. 2 Satz 1)
 - b. die Beststellung von drei Stimmberechtigten aus dem Kreis der Außerordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) sowie
 - c. die Verlängerung der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 Satz 2),
3. Entscheidung über Maßnahmen zur Umsetzung und Erweiterung des Arbeitsprogramms,
4. Entscheidung über die Vergabe der dem ISZM^{LMU} zur Verfügung stehenden Mittel,
5. Förderung der praktischen wissenschaftlichen Arbeit des ISZM^{LMU} mit Rat und Tat,
6. Organisation der Vortragsreihen und Kolloquien des ISZM^{LMU},
7. Berufung der Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag der Mitgliederversammlung (§ 9 Satz 2),
8. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts des ISZM^{LMU}

(3) Für den Geschäftsgang gilt Art 41 BayHSchG i.d. Fassung vom 23.5.2006 entsprechend.

§ 7 Sprecher

(1) Die Geschäftsführung bestimmt aus den eigenen Reihen für die Dauer von zwei Jahren einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(2) Der Sprecher hat folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsführung
2. Führung der Geschäfte des ISZM^{LMU}
3. Vertretung des ISZM^{LMU} nach außen
4. Einberufung und Leitung
 - a) der Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstandssitzungen
5. Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums

§ 8 Kuratorium

Das ISZM^{LMU} wird von einem Kuratorium unterstützend und beratend begleitet. Dem Kuratorium gehören mindestens 3 ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten an, die auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von der Geschäftsführung auf die Dauer von vier Jahren berufen werden; Wiederberufung ist zulässig. Das Kuratorium wird mindestens alle 24 Monate vom Sprecher einberufen und berät unter der Leitung seines Vorsitzenden (der von den Mitgliedern in der 1. Sitzung des Kuratoriums gewählt wird) zur Tätigkeit des ISZM^{LMU}.

§ 9 Auflösung

Beschließt die Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 die Auflösung des ISZM^{LMU}, fallen die dem ISZM^{LMU} zur Verfügung stehenden Mittel (§ 3 Abs. 4 Satz 2) nach einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Schlüssel denjenigen Einrichtungen des Klinikums der Universität München zu, an denen die ordentlichen Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 tätig sind. Der Sprecher informiert die Klinikumsverwaltung umgehend über die Auflösung des ISZM^{LMU}.

§ 10 Gründungsversammlung

- (1) Die Initiatoren des ISZM^{LMU},
- Prof. Dr. Martin Dichgans
 - Prof. Dr. Thomas Brandt,
 - Prof. Dr. Jörg-Christian Tonn,
 - Prof. Dr. Hartmut Brückmann
 - Prof. Dr. Klaus Peter

Nehmen bis zur Wahl der ersten Geschäftsführung (§ 6) deren Aufgaben wahr und bestimmen aus ihrer Mitte einen vorläufigen Sprecher, der die Versammlung der Gründungsmitglieder einberuft und leitet.

- (2) Die Versammlung der Gründungsmitglieder
1. beschließt das Statut des ISZM^{LMU} und
 2. wählt aus dem Kreis der Gründungsmitglieder die Geschäftsführung

Dieses Statut wurde von der Versammlung der Gründungsmitglieder am 22.1.2007. beschlossen und im Nachtrag leicht modifiziert.